

**Satzung zur 4. Änderung der Weiterbildungsordnung
der Ärztekammer Niedersachsen**

vom 28. November 2022

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Vierte Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Die am 01.07.2020 in Kraft getretene Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2022, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 5 Satz 5 wird vor den Wörtern „nicht als Weiterbildungszeit angerechnet“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 28.11.2022

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin

Begründung:

Änderung des § 5 Abs. 5 Satz 5 WBO – Änderung der Vorgaben zur Unterbrechung einer Weiterbildung

Die geplanten Änderungen sind verhältnismäßig i.S.d. § 25a HKG, denn sie sind nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig i.S.d. Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958.

Nichtdiskriminierend sind die Regelungen, denn sie benachteiligen weder direkt noch indirekt Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben (vgl. Art. 5. der Richtlinie [EU] 2018/958), da die geplanten Vorgaben für alle weiterzubildenden Personen gleichermaßen gelten, wie der Wortlaut in § 5 Abs. 5 zeigt.

Dass bislang Unterbrechungen einer Weiterbildungszeit, wenn Weiterbildung nicht stattfindet, nicht als Weiterbildung gewertet werden, ist durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt, weil die Weiterbildung, die zeitliche Mindestvorgaben kennt, dem (öffentlichen) Gesundheitsschutz dient, dem als unverzichtbarer Bestandteil auch das Weiterbildungsrecht zuzuordnen ist. Dabei stellt der (öffentliche) Gesundheitsschutz nicht nur nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie [EU] 2018/958, sondern auch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten rechtfertigen kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-209/18, Rn 89 mwN). Die Weiterbildung zum Facharzt ist geradezu essentiell für den öffentlichen Gesundheitsschutz, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erwarten die Patienten vom weitergebildeten Facharzt nicht nur eine qualifizierte Leistung (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Vielmehr ist der weitergebildete Facharzt angesichts einer raschen Fortentwicklung der medizinischen Erkenntnisse und der damit verbundenen Verwendung komplizierter/teurer Spezialapparaturen zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich (BVerfG, Beschluss vom 09.05.1972, 1 BvR 518/62; 1 BvR 308/64 Rn 112). Anders gewendet: Die Weiterbildung kommt einer sicherzustellenden qualitativ hochwertigen Versorgung zugute.

Bereits die bestehenden Vorgaben erwiesen sich als geeignet, das Ziel, eine qualitativ hochwertige Versorgung durch entsprechende Weiterbildung zu erreichen und stellten sich bislang auch als mildestes Mittel dar. Durch die Öffnung wird die Eingriffstiefe sogar verringert. Unterbrechungen der Weiterbildung, in denen keine Weiterbildung stattfindet, werden damit in der Regel nicht als Weiterbildungszeit angerechnet. Von diesem Grundsatz sind zukünftig aber Ausnahmen möglich, etwa, wenn der Kompetenzerwerb gleichwohl stattfand und dokumentiert ist.